

---

## S 10 AL 99/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 99/97
Datum	08.02.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 197/00
Datum	12.11.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 08.02.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 05.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die teilweise Aufhebung einer Arbeitslosengeld(Alg)-Bewilligung vom 09.07.1996 bis 14.11.1996 und die RÄckforderung Äberzahlter Leistungen in HÄhe von 1.332,00 DM.

Die am 1946 geborene KlÄgerin war zuletzt als Schreiberkraft, Sachbearbeiterin und SekretÄrin versicherungspflichtig beschÄftigt. Nach dem Bezug von Krankengeld meldete sie sich am 09.07.1996 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die GewÄhrung von Alg. Auf ihrer Lohnsteuerkarte fÄr das Jahr 1996 war die Lohnsteuerklasse II sowie ein Kinderfreibetrag fÄr ihre am 1977 geborene Tochter M. eingetragen. Im Antrag gab die KlÄgerin an, dass ihre Tochter sich vom

---

01.10.1995 bis voraussichtlich 30.09.1998 in einer Ausbildung als Hebamme befinde. Aus Â§ 6 des vorgelegten Ausbildungsvertrages ging hervor, dass M. B. im ersten Ausbildungsjahr 1.194,63 DM monatlich, im zweiten Ausbildungsjahr 1.292,15 DM monatlich und im dritten Ausbildungsjahr 1.494,29 DM als AusbildungsvergÃ¼tung erhielt.

Mit Bescheid vom 25.07.1996 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 09.07.1996 Alg nach Leistungsgruppe B/1 in HÃ¶he von 456,60 DM wÃ¶chentlich.

Nach Eingang der Lohnsteuerkarte der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Jahr 1997, in der kein Kinderfreibetrag eingetragen war, hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 12.11.1996 zu der beabsichtigten RÃ¼ckforderung von Alg an, nachdem das zu berÃ¼cksichtigende Kind im Jahr 1996 ein Bruttoeinkommen von Ã¼ber 12.000,00 DM erzielt habe.

Mit Bescheid vom 05.12.1996 hob die Beklagte die Bewilligung von Alg an die KlÃ¤gerin mit Wirkung vom 09.07.1996 teilweise auf, da die Voraussetzungen fÃ¼r den erhÃ¶hten Leistungssatz nicht vorgelegen hÃ¤tten und forderte das Ã¼berzahlte Alg in HÃ¶he von 1.332,00 DM zurÃ¼ck.

Der hiergegen am 16.12.1996 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 07.02.1997 wies die Beklagte zur BegrÃ¼ndung darauf hin, dass auf Seite 23 und 24 des Merkblattes fÃ¼r Arbeitslose, dessen Erhalt und Kenntnisnahme die KlÃ¤gerin durch ihre Unterschrift im Antragsformular ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt habe, klar und verstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass Ã¼ber 18 Jahre alte Kinder nur berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen, wenn ihre AusbildungsvergÃ¼tung im Jahr 12.000,00 DM nicht Ã¼bersteige. Da der KlÃ¤gerin die HÃ¶he der monatlichen AusbildungsvergÃ¼tung ihrer Tochter M. bekannt gewesen sei, hÃ¤tte sie unschwer erkennen kÃ¶nnen, dass das ihr nach der erhÃ¶hten Leistungstabelle bewilligte Alg nicht stimmen konnte.

Die dagegen am 03.03.1997 von der KlÃ¤gerin zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 08.02.2000 abgewiesen. Die Fehlerhaftigkeit der Alg-Zahlung auf Grund des erhÃ¶hten Leistungssatzes habe die KlÃ¤gerin ohne tiefer greifende Ã¼berlegungen unmittelbar aus dem Bewilligungsbescheid sowie dem Hinweis Nr 5 a im Antragsformular und den AusfÃ¼hrungen im Merkblatt Nr 1 fÃ¼r Arbeitslose (Ihre Rechte â Ihre Pflichten) auf Seite 24 erkennen kÃ¶nnen. Sofern sie sich darauf berufe, die Hinweise und ErlÃ¤uterungen der Beklagten nicht gelesen zu haben, begrÃ¼nde gerade dies den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit. Ihr sei auch Ã¼ber den 30.09.1995 hinaus kein Kindergeld mehr von der Beklagten fÃ¼r ihre Tochter M. ausgezahlt worden, so dass sie auf Grund fehlender EinschrÃ¤nkungen ihrer intellektuellen AufnahmefÃ¤higkeit im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum grob fahrlÃ¤ssig gehandelt habe. Infolge der TeilrÃ¼cknahme der Alg-Bewilligung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum sei die KlÃ¤gerin zur Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 1.332,00 DM nach [Â§ 50 Abs 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) verpflichtet.

---

Gegen das ihr am 08.05.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Klägerin mit der am 25.05.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Ihr könne keine grobe fahrlässige Unkenntnis des unrechtmäßigen Alg-Bezuges vorgeworfen werden. Sie habe die Ausbildung der Tochter sowohl im Antrag angegeben, als auch den entsprechenden Ausbildungsvertrag in Kopie vorgelegt. Die Klägerin habe deshalb keinerlei Rechtspflichten gegenüber der Beklagten verletzt und auf die Richtigkeit der Alg-Berechnung im Bescheid vom 25.07.1996 nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise über den Leistungsanspruch vertrauen dürfen. Eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) liege bei ihr nicht vor.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Würzburg vom 08.02.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.12.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das SG habe die Klage zu Recht abgewiesen. In dem Merkblatt für Arbeitslose, dessen Erhalt und Kenntnisnahme die Klägerin im Antrag bestätigt habe, sei auf S 23 ausgeführt worden, dass ein Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz nur dann bestehe, wenn die Arbeitslose oder ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte ein Kind im Sinne des [Â§ 32](#) Sätze 1, 4 und 5 Einkommensteuergesetz (EStG) habe. Beim Lesen des Merkblattes hätte die Klägerin somit ohne weiteres nachvollziehen können, dass sie lediglich Anspruch auf Leistungen in Höhe des allgemeinen Leistungssatzes hatte, so dass die Angabe im Bewilligungsbescheid vom 29.07.1996 im Feld "Leistungstabelle, Leistungssatz" den unrichtigen Eintrag "erhöhter" enthielt. Somit liege bei der Klägerin eine grobe Fahrlässigkeit von der Unrichtigkeit des Bewilligungsbescheides vor.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Akten des SG und des BayLSG wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im übrigen zulässig ([Â§ 144 SGG](#)).

In der Sache erweist sich die Berufung auch als begründet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom 08.02.2000 zu Unrecht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 05.12.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid vom 05.12.1996 in der Gestalt des

---

Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 findet  $\hat{=}$  entgegen der Auffassung des SG  $\hat{=}$  in [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) keine Rechtsgrundlage. Danach kann ein begünstigender Verwaltungsakt wie der Bewilligungsbescheid vom 25.07.1996 teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit die Betroffene (= die Klägerin) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) vor, wenn die Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl insbesondere Urteil vom 08.02.2001  $\hat{=}$  [B 11 AL 21/00 R](#)), der sich der Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat, ist einer Leistungsempfängerin, die die fehlerhafte Zuordnung von Tatsachen (hier der Steuerklasse zu den gesetzlichen Merkmalen) nicht aus der Bescheidebegründung erkennen kann, eine grobe Fahrlässigkeit nur dann vorzuwerfen, wenn ihr der Fehler mit ihren subjektiven Erkenntnismöglichkeiten oder aus anderen Gründen geradezu "in die Augen springt". Davon ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn die bewilligte Lohnersatzleistung offensichtlich außer Verhältnis zu dem zugrunde liegenden Arbeitsentgelt steht.

Nach Auffassung des Senates liegt eine grobe Fahrlässigkeit in diesem Sinne bei der Klägerin nicht vor. Allein aus dem Erhalt des "Merkblattes für Arbeitslose" und der mit der Unterschrift unter dem Leistungsantrag von der Klägerin bestätigten Kenntnisnahme kann nicht gefolgert werden, dass sie seinen Inhalt auch verstanden hat, soweit aus den dortigen Erläuterungen die Alg-Höhe ab 01.10.1995 zu berechnen war (vgl BSG vom 24.04.1997  $\hat{=}$  [11 RAr 89/96](#)). Die Klägerin konnte lediglich aus der Fassung des Bescheides vom 29.07.1996 erkennen, dass ihr Alg in Höhe von 456,60 DM wörtlich auf Grund des "erhaltenen" Leistungssatzes gewährt wurde statt der ihr ab 01.10.1995 rechtmäßig zustehenden 394,20 DM wörtlich. Eine weitere Begründung für die fehlerhafte Zuordnung dieses Leistungssatzes konnte sie dem Bescheid dagegen nicht ohne weiteres entnehmen. Auf dessen Rückseite war lediglich ausgeführt worden, dass der erhaltene Leistungssatz gezahlt werde, wenn ein Kind zu berücksichtigen sei. Ein weiteres Berechnungsschema enthielt der Bescheid dagegen nicht.

Die Klägerin hatte den Bewilligungsbescheid vom 25.07.1996 mit dem erhaltenen Leistungssatz erhalten, obwohl sie im Antragsformular die Höhe der Ausbildungsvergütung ihrer Tochter M. richtig angegeben und durch Vorlage des entsprechenden Ausbildungsvertrages auch belegt hatte. Auf Grund der Fassung dieses Bescheides war die fehlerhafte Berechnung des Leistungssatzes für die Klägerin nicht ohne weiteres erkennbar, da die Berechnung auch auf seiner Rückseite nicht in nachvollziehbarer Art und Weise dargelegt worden war.

Fehlte es jedoch an Anhaltspunkten für eine offenbare Fehlerhaftigkeit des Bewilligungsbescheides vom 25.07.1996, hatte die Klägerin keinen Anlass, die Bemessungsfaktoren des auf der Rückseite des Bewilligungsbescheides mitgeteilten Schemas oder des Merkblattes zu überprüfen oder beim Arbeitsamt nachzufragen, um Unstimmigkeiten aufzudecken (vgl BSG aaO). Sie konnte deshalb nicht ohne weiteres von einer Unrichtigkeit des

---

Bewilligungsbescheides und somit von dessen Rechtswidrigkeit ausgehen. Sie durfte vielmehr auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Beklagten vertrauen.

Die Voraussetzungen für eine teilweise Aufhebung des der Klägerin ab 09.07.1996 gewährten Alg nach [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) lagen somit nicht vor. Andere Aufhebungstatbestände sind für den Senat nicht ersichtlich.

Auf die Berufung der Klägerin waren somit das Urteil des SG vom 08.02.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 05.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024